

**Vierte Änderungssatzung vom 18.03.2008  
zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Kindertageseinrichtungen  
in der Stadt Unna vom 14.06.2006**

Aufgrund von § 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) – Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes vom 29.10.1991 – SGB VIII – vom 30.10.2007 (GV. NRW S. 462), des § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch, Achtes Buch (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2006 (BGBl. I S. I 3134), zuletzt geändert durch Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (Kinder- und Jugendhilfeweiterentwicklungsgesetz – KICK) vom 08.09.2005 (BGBl. I S. 2729) und § 7 Abs. 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW, S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung – GO-Reformgesetz vom 09.10.2007 (GV NRW S. 380) hat der Rat der Stadt Unna in seiner Sitzung am 13.03.2008 folgende

4. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Kindertageseinrichtungen in der Stadt Unna beschlossen:

**§ 1**

Nach § 3 „Elternbeiträge“ wird folgender neuer § 4 „Kindertagespflege“ eingefügt:

- (1) Diese Satzung gilt auch für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege.
- (2) Die Eltern haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Kosten der Kindertagespflege zu entrichten. Für die Erhebung dieser Beiträge gilt § 3 „Elternbeiträge“ der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Kindertageseinrichtungen in der Stadt Unna entsprechend.
- (3) Über die Höhe des Elternbeitrags für die Kindertagespflege ergeht ein Bescheid über die Festsetzung und Erhebung von Elternbeiträgen. Der Beitrag wird für die vereinbarten Betreuungsstunden in Höhe des in der Tabelle festgelegten entsprechenden Pauschalbeitrags erhoben, unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme. Sollte der aufgrund des anzurechnenden Einkommens nach der Tabelle ermittelte Kostenbeitrag die tatsächlichen Aufwendungen für die Tagespflege übersteigen, wird nur ein Kostenbeitrag in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen erhoben.
- (4) Es wird kein Kostenbeitrag für die Tagespflege erhoben, wenn ein Geschwisterkind bereits im Kindergarten oder in der Tagespflege betreut wird. Ergeben sich ohne Beitragsbefreiung unterschiedlich hohe Beiträge, so ist zusätzlich der Differenzbetrag als Kostenbeitrag für die Tagespflege zu leisten. Wenn für ein Kind zusätzlich zum Besuch einer Kindertageseinrichtung noch Tagespflege geleistet wird, ist der Differenzbetrag zusätzlich als Kostenbeitrag für die Tagespflege zu fordern.

## § 2

Der bisherige § 4 „Elternbeitragsstaffel“ wird zum neuen § 5. Es wird folgender Absatz (2) hinzugefügt:

(2) Elternbeiträge zu den Kosten der Kindertagespflege werden nach folgender Staffel erhoben:

Kinder 2 bis 6 Jahre						
	1. Stufe 25 Std.	2. Stufe 35 Std.	3. Stufe 45 Std. und dar- über	Diffe- renz zwi- schen Stufe 1 u. Stufe 2	Diffe- renz zwi- schen Stufe 1 u. Stufe 3	Diffe- renz zwi- schen Stufe 2 u. Stufe 3
Jahreseinkommen						
Bis 16.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Bis 20.000 €	21 €	25 €	43 €	4 €	22 €	18 €
Bis 26.000 €	29 €	34 €	59 €	5 €	30 €	25 €
Bis 32.000 €	35 €	41 €	70 €	6 €	35 €	29 €
Bis 38.000 €	40 €	47 €	82 €	7 €	42 €	35 €
Bis 44.000 €	53 €	62 €	106 €	9 €	53 €	44 €
Bis 50.000 €	67 €	79 €	148 €	12 €	81 €	69 €
Bis 56.000 €	87 €	102 €	199 €	15 €	112 €	97 €
Bis 62.000 €	110 €	129 €	251 €	19 €	141 €	122 €
Bis 68.000 €	139 €	164 €	302 €	25 €	163 €	138 €
Über 68.000 €	170 €	200 €	354 €	30 €	184 €	154 €
Kinder unter 2 Jahren						
	1. Stufe 25 Std.	2. Stufe 35 Std.	3. Stufe 45 Std. und dar- über	Diffe- renz zwi- schen Stufe 1 u. Stufe 2	Diffe- renz zwi- schen Stufe 1 u. Stufe 3	Diffe- renz zwi- schen Stufe 2 u. Stufe 3
Jahreseinkommen						
Bis 16.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Bis 20.000 €	49 €	58 €	72 €	9 €	23 €	14 €
Bis 26.000 €	67 €	79 €	99 €	12 €	32 €	20 €
Bis 32.000 €	85 €	100 €	125 €	15 €	40 €	25 €
Bis 38.000 €	105 €	123 €	154 €	18 €	49 €	31 €
Bis 44.000 €	135 €	158 €	198 €	23 €	53 €	40 €
Bis 50.000 €	173 €	203 €	254 €	30 €	81 €	51 €
Bis 56.000 €	201 €	237 €	296 €	36 €	95 €	59 €
Bis 62.000 €	228 €	269 €	336 €	41 €	112 €	67 €
Bis 68.000 €	258 €	303 €	379 €	45 €	121 €	76 €
Über 68.000 €	287 €	338 €	422 €	51 €	135 €	84 €

### § 3

Die bisherigen § 5 „Bußgeldvorschriften“ und § 6 „In-Kraft-Treten „ werden neu zu § 6 und § 7.

### § 4

Diese 4. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.08.2008 in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die Vierte Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen in der Stadt Unna wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung wurde nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Unna, 18. März 2008

gez. Werner Kolter  
Bürgermeister

Abl. StUN 05-39/18. März 2008